

# **Bildung für nachhaltige Entwicklung Osnabrück e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildung für nachhaltige Entwicklung Osnabrück e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Stadt Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECKE**

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung, Entwicklung und Realisierung praktischer Lösungen im Bereich Umwelt und nachhaltiger Entwicklung und darauf bezogener Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Der Verein orientiert sich dabei an den Grundsätzen der UN-Weltkonferenz „Umwelt und Entwicklung“ der Vereinten Nationen 1992 in Rio de Janeiro und deren Weiterentwicklung zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Jahre 2015 sowie den internationalen und nationalen Programmen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck bezieht sich vorrangig auf die Stadt und Region Osnabrück und wird insbesondere in folgenden Bereichen verwirklicht:
  - a) Umweltschutz, Klimawandel und weitere Themen, Technologien und Maßnahmen einer nachhaltiger Entwicklung vorrangig in der Region Osnabrück,
  - b) Umweltgeschichte, Bereitstellung des umwelthistorischen Online-Archivs zu Osnabrück,
  - c) Entwicklung von Bildungsarbeit zu den Themenbereichen a. und b. und Erschließung von themenbezogenen Lernorten in der Region Osnabrück,
  - d) Aufbau und Pflege der Online-Literaturdatenbank und des zugehörigen Portals zu Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNELIT) sowie überregionale Kooperation dazu,
  - e) Beratung und Unterstützung und Vernetzung von Bildungsarbeit in der Region zu den Themenbereichen a)-c.) und mit BNELIT, insbesondere für Schulen, die vor- und außerschulische Bildung, Jugendarbeit und Hochschulen/Universitäten sowie für regionale Bildungslandschaften für nachhaltige Entwicklung,
  - f) Wissenschaftliche Forschung zu a)-e); dazu kann mit Mitgliedern und Einrichtungen der Universität und Hochschule Osnabrück zusammengearbeitet werden.
  - g) Öffentlichkeits-, Kommunikations- und Vernetzungsarbeit zu den Themenbereichen a)-g)
- (3) Die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele soll auch in Kooperationen mit Gruppen, Organisationen, Körperschaften und Institutionen und durch Vernetzungen verfolgt werden, die ähnliche Zielsetzungen haben .
- (4) Darüber hinaus bindet der Verein seine Arbeit in überregionale Zusammenhänge und Organisationen ein.

- (5) Der Verein entwickelt und pflegt internationale Zusammenarbeit, Kommunikation, Begegnung und Austausch im Bereich seiner Tätigkeitsfelder.
- (6) Dem Anspruch an die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich Teilhabemöglichkeiten und Barrierefreiheit im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 2006, ist der Verein verpflichtet.
- (7) Demokratische Prinzipien sind eine zentrale Grundlage der Arbeit des Vereins.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt bzw. Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt ist nur in schriftlicher Form mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben der Vereinigung oder den Beschlüssen seiner Organe zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger Erinnerung nicht genügt.
- (5) Ausgeschlossene oder beim Aufnahmeantrag abgewiesene Mitglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung dagegen Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

### **§ 5 FÖRDERNDE MITGLIEDER**

Natürliche und juristische Personen, die die Vereinigung regelmäßig unterstützen wollen ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. §3 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 6 EHRENMITGLIEDER**

Personen, die sich um die Vereinigung und das von ihr verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 BEITRÄGE**

- (1) Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder einem Erlass des Betrages ermächtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Beiräte

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Zu ihren zentralen Aufgaben gehören vor allem: anstehende Vorstandswahlen, Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschluss von Haushalts- und Arbeitsplänen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen und mit einem Tagesordnungsvorschlag und der Nennung wichtiger Entscheidungen versehen.
- (4) Zu wichtigen Entscheidungen oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt, sind weitere ordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.
- (6) Die Protokolle über Mitgliederversammlungen werden mindestens von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben und mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt aber Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft betreffen.

## **§ 10 VORSTAND**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem Kassenwart/der Kassenswartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin als stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/Beisitzerinnen wählen.
- (3) Angestellte des Vereins sollen durch einen Vertreter/einer Vertreterin im Vorstand als Beisitzer/Beisitzerin berücksichtigt werden. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ist so bald wie möglich für eine Neuwahl zu sorgen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden.

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch die Jahreshauptversammlung, die auch die Amtszeit festlegt.

## **§ 11 ARBEIT UND AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Einladung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und legt zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwendung und Verwaltung der Mittel des Vereins.
- (4) Zwischen ordentlichen Mitgliederversammlungen getroffene Entscheidungen sind bei der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 12 GERICHTLICHE UND AUßERGERICHTLICHE VERTRETUNG**

- (1) Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in) besteht.

## **§ 13 KASSENFÜHRUNG**

- (1) Der/die Kassenwart(in), der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung ist vom Kassenwart/von der Kassenwartin im Rahmen des Rechenschaftsberichts ein Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Eine der Jahreshauptversammlung vorangehende ordentliche Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer/Kassenprüferinnen wählen, die ihren Bericht ebenfalls der Jahreshauptversammlung vorlegen müssen.

## **§ 14 ERWEITERTER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand kann durch Assoziation von namentlich festgelegten Vertretern/Vertreterinnen juristischer Personen zu einem erweiterten Vorstand ergänzt werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass mit den jeweiligen Institutionen, Körperschaften, Organisationen oder Gruppen eine schriftlich festgehaltene Zusammenarbeit vereinbart und als juristische Person die Mitgliedschaft erworben wurde.
- (3) Das namentlich festgelegte Mitglied im erweiterterten Vorstand und dessen eventueller Stellvertreter/Stellvertreterin bedarf der Zustimmung durch den Vorstand, die durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes und die Mitspracherechte seiner assoziierten Mitglieder beschränken sich auf die Bereiche der jeweils vereinbarten Zusammenarbeit.

## **§ 15 BEIRÄTE**

- (1) Zu Projekten des Vereins können zu Beratungs- oder Empfehlungszwecken oder zur Erledigung von Teilaufgaben Beiräte berufen werden, deren Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen.

- (2) Die Berufung und Aufgabenfestlegung erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung oder direkt durch eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 16 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

- (1) Eine Änderung der Satzung im Bereich der Zwecke und Ziele oder grundlegender Strukturen des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Einladung muss ein begründeter Beschlussentwurf zur geplanten Änderung beigelegt werden.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit im Sinne dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue ordentliche Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt beschließen.
- (4) Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann dann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen eine Satzungsänderung beschließen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach drei Monaten schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 17 AUFLÖSUNG**

- (1) Im Falle einer geplanten Auflösung des Vereins ist im Sinne von § 16 zu verfahren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen per Mehrheitsbeschluss an einen anderen steuerbegünstigten Verein bzw. eine steuerbegünstigte Körperschaft, der/die dieses für ähnliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, da dieses feststellt, ob sie gemeinnützigen Zwecken dienen.